

Satzung
über die Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 Baugesetzbuch (BauGB)
für die Flurstücke Nummer 5491, 5492, 5493, Ludwigsburger Straße 39, 41

Aufgrund von § 14 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Möglingen am 02.05.2019 folgende Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1
Anordnung einer Veränderungssperre

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) besteht eine Veränderungssperre.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke Nummer 5491, 5492, 5493, Ludwigsburger Straße 39, 41.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der beigefügte Lageplan der Gemeinde Möglingen vom 18.04.2019 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

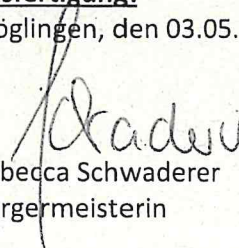
- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§2) dürfen:
- 1.. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
Inkrafttreten

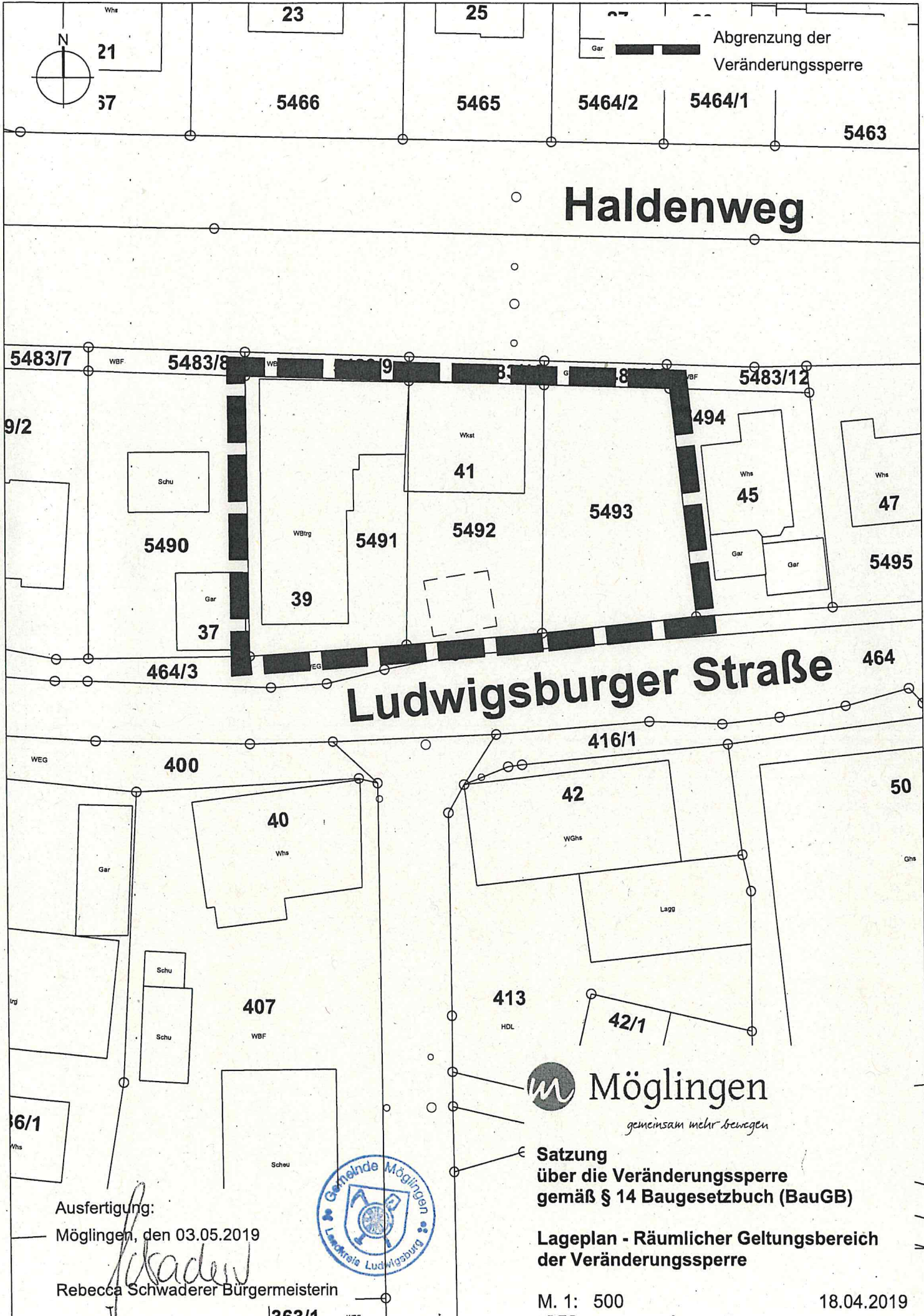
Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Im Übrigen ist § 17 BauGB maßgebend.

Ausfertigung:

Möglingen, den 03.05.2019


Rebecca Schwaderer
Bürgermeisterin





Abgrenzung der Veränderungssperre

Haldenweg

Ludwigsburger Straße



Satzung über die Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch (BauGB)

Lageplan - Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Ausfertigung: Möglingen, den 03.05.2019

Rebecca Schwaderer Bürgermeisterin



M. 1: 500

18.04.2019